

Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH
Herrn Wilhelm Wilberts
Dorfstraße 6
49584 Fürstenau-Hollenstede

Datum: 09.12.2021
Zimmer-Nr.: 4082
Auskunft erteilt: Frau Waldhaus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-05337-19

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 6 4082
E-Mail: Waldhaus@lkos.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Baugrundstück: Fürstenau, ~

Gemarkung:	Hollenstede	Hollenstede	Hollenstede
Flur:	31	31	32
Flurstück(e):	6	11	20

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA)
in Fürstenau Welperort

I.A Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 30. August 2019 wird Ihnen gemäß

- §§ 4 und 6 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138 m sowie einer Nennleistung von 4,2 MW

entsprechend den Darstellungen im Lageplan im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ erteilt.

Standort der Anlagen:

Gemarkung:	Hollenstede	Hollenstede
Flur:	32	31
Flurstück(e):	20	6 und 11

Diese Genehmigung schließt die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht.

Zudem wird die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung von Gräben gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung von Überfahrten gem. 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Kreuzung von Gewässern gem. § 57 NWG erteilt (s. Punkt I.B).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.

**I.B Wasserrechtliche Plangenehmigung/
Wasserrechtliche Genehmigung**

Entsprechend Ihres Antrages erteile ich Ihnen die Genehmigung

- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 28 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Holler Wiesen“ auf einer Länge von 40 m mit einem Betonrohr DN 400 mm zu verrohren,
- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, gelegene Flurstück 17 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben J2“ auf einer Länge von 50 m mit einem Betonrohr DN 400 mm zu verrohren,
- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“, gelegene Flurstück 26 und 29 verlaufende Gewässer 2. Ordnung „Buchweizengraben“ auf einer Länge von 50 m mit einem Betonrohr DN 500 mm zu verrohren,
- das auf dem in der Flur 11 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 213 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Herrenmoor“ auf einer Länge von 50 m mit einem Betonrohr DN 500 mm zu verrohren,

- das auf dem in der Flur 11 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegene Flurstück 213 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Herrenmoor“ auf einer Länge von 20 m mit einem Betonrohr DN 500 mm zu verrohren,
- für das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband, gelegene Flurstück 33 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben 1“ eine Überfahrt auf einer Länge von 12 m mit einem Betonrohr DN 600 mm herzustellen.
- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, gelegene Flurstück 33 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben I“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen,
- das auf dem in der Flur 31 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, gelegene Flurstück 10 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Nebengraben Herrenmoor“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen,
- das auf dem in Flur 27 der Gemarkung Hollenstede, Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“, gelegene Flurstück 30 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Hörstengraben“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen,
- das auf dem in der Flur 26 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, gelegenes Flurstück 8 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Graben aus dem Moore“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen.
- das auf dem in der Flur 28 der Gemarkung Hollenstede, Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“, gelegenes Flurstück 33 verlaufende Gewässer 2. Ordnung „Pallertkanal“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen.
- das auf dem in der Flur 28 der Gemarkung Hollenstede, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, gelegenes Flurstück 9 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Wöstengraben“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen und
- das auf dem in der Flur 32 der Gemarkung Hollenstede, Stadt Fürstenau, gelegenes Flurstück 5 verlaufende Gewässer 3. Ordnung „Straßengraben K114“ mit einem Schutzrohr PE-Rohr Da 180 mm*11,4 mm (Horizontalbohrung) zu unterkreuzen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung der Maßnahme bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige und Genehmigung.
2. Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch Ihr Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
3. Während der Bauarbeiten und der Kreuzungsarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den von den Maßnahmen betroffenen Gewässern jederzeit gewährleistet sein.

4. Im Ein- und Auslaufbereich der Verrohrung sind die Sohle und der Böschungsfuß auf einer Länge von jeweils 2,50 m mit einer Steinschüttung geeigneter Körnung (40/120 mm) oder Böschungspflaster zu befestigen.
5. Die in Anspruch genommenen Böschungen und Ufer im Bereich des Anbaubeginns und –endes sind nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen.
6. Eventuell vorhandene Anlagen der Grundstücksentwässerung (Oberflächenentwässerung, Drainagen) sind an die jeweils zu verrohrenden Gewässerstrecken ordnungsgemäß wieder anzuschließen.
7. Die Erhaltung und Unterhaltung für die Verrohrungen obliegen Ihnen. Sie gehen ggf. auf Ihre Rechtsnachfolger über.
8. An der Einlaufseite der Verrohrung des Buchweizengrabens ist ein Stabrechen (Abstand 100 mm) zu installieren. Gem. § 75 NWG ist dem Unterhaltungs- und Landschaftsverband (ULV) Nr. 94 und 95 der Mehraufwand zur Kontrolle und Wartung auf Grundlage eines separaten Vertrages jährlich zu erstatten oder einmalig abzulösen.
9. Sämtliche Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen.
10. Sie haben dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe Gewässer oder das Grundwasser verunreinigen. Gelangen wassergefährdende Stoffe durch ein unvorhergesehenes Ereignis in die Gewässer oder das Grundwasser, haben Sie die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
11. Die Gewässer sind mindestens 2,0 m unter der Gewässersohle zu kreuzen und die Tiefenlage ist beidseitig auf einer Länge von mindestens 1,5 m von den Böschungsoberkanten zu halten.
12. Führt die Verlegung der Erdkabel in bzw. an den Gewässern zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und der Unterhaltung, so haben Sie diese auf Ihre Kosten zu beseitigen.
13. Sollte eine Markierung/Beschilderung der verlegten Leitungen vorgenommen werden, so ist diese so zu setzen bzw. zu stellen, dass die Räumungsarbeiten an den Gewässern nicht behindert werden (mindestens 1 m von der Böschungsoberkante entfernt). In Ein- und Ausfahrten dürfen keine Markierungen gesetzt werden.
14. Die Bestimmungen der Verbandssatzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ (UHV 94) sind zu beachten (siehe beigefügter Auszug).
15. Der Abschluss der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zur Abnahme anzuzeigen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die wasserrechtlichen Entscheidungen für die Überfahrt und Unterkreuzungen ist § 57 NWG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung und für die Verrohrungen § 68 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ich habe Ihrem Antrag nach § 57 NWG entsprochen, da ihm wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Insbesondere sind bei dem geplanten Vorhaben weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten, noch Erschwernisse im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung erkennbar. Durch das Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sodass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.

Ebenfalls habe ich Ihrem Antrag nach § 68 WHG entsprochen, da das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen erwarten lässt und ihm andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Durch die Vorhaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, sodass auch ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sowie gegen das Verbesserungsgebot nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens nach § 68 Abs. 2 WHG habe ich mich anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses für die Erteilung einer Plangenehmigung entschieden, da nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Des Weiteren werden die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 WHG erfüllt, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Auch die Verfahrensdauer sowie die Kosten eines Planfeststellungsverfahrens sprechen für diesen Verzicht. Außerdem wird die Öffentlichkeit bereits im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt.

II. Genehmigungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen (und die darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahl, Größen, technischen Angaben, Mengen und Ausführung) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts Anderes ergibt, d.h. das Vorhaben muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts Anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Schalltechnischer Bericht Nr. LL13954.1/05 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Vorrangstandort für Windenergiegewinnung „Welperort“ südwestlich von Fürstenau-Hollenstede der ZECH Ingenieurgesellschaft vom 27.08.2020 sowie der ergänzende Ergebnisbrief zum Schalltechnischen Bericht vom 27.08.2020
- Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ13954.2/02 zum Genehmigungsverfahren für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Vorrangstandort für Windenergiegewinnung „Welperort“ südwestlich von Fürstenau-Hollenstede der ZECH Ingenieurgesellschaft vom 08.05.2019
- Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich der Dense & Lorenz GbR Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung vom 10.12.2018
- Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen mit der Dokument-ID D0154407-8 vom 10.01.2020 sowie Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an

ENERCON Windenergieanlagen mit der Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 5 der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 19.09.2018

- Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4 mit der Dokument-ID D0260891-10 vom 24.07.2019
- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 15.09.2020 sowie dem Deckblatt 1 zur ASB und UVP-Bericht mit integriertem LBP vom 14.01.2021
- Artenschutzbeitrag der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH mit der Projekt-Nr.: 4841 vom 15.01.2020
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet 3512-301 „Finkenfeld und Wiechholz“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH mit der Projekt-Nr. 4841 vom 15.01.2020
- Kontrolle der zukünftigen Maßnahmenflächen auf aktuelle Besiedlung durch die Zielarten 2019 durch das Planungsbüro peter stelzer GmbH
- Avifaunistische Untersuchungen zur Windvorrangfläche „Welperort (Nr. 17)“ der BIO-CONSULT vom 04.11.2013
- Erfassung der Brutvögel, potenzielle Windparkfläche (Nr. 17) „Welperort“, Erfassungsergebnisse 2018 des Planungsbüros peter stelzer GmbH
- Erfassung der Zug- und Rastvögel, WP Welperort, Erfassungsergebnisse 2018/2019 des Planungsbüros peter stelzer GmbH
- Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 17, Ergebnisbericht der BioInventar 3M von Dezember 2018
- Stellungnahme zu möglichen Rotmilan-Sichtungen im Bereich Windparkflächen Hollenstede 17 und 18 des Planungsbüros peter stelzer GmbH vom 19.08.2019
- Potenzialanalyse der Nahrungshabitate des Uhu, Bestandserfassung des Uhu 2021, Windpark Welperort des Planungsbüros peter stelzer GmbH von März 2021
- Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede (Fläche 17) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 15.11.2018
- Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede mit der Projekt-Nr.: 2015.033 des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm & Grünz – Diplom Geologen vom 23.01.2019
- Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung der Dipl.-Ing. Peter Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG mit der Projektnummer / W-Nr. 9200004084 vom 14.03.2019
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 der Dipl. Ing. Monika Tegtbauer vom 03.04.2019

Die Bauzeichnungen und anderen Bauvorlagen wurden auf Grund des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nur auf die in dieser Verordnung genannten Anforderungen an das öffentliche Baurecht geprüft. Dafür, dass die nicht geprüften Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, ist die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser verantwortlich.

III. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

Bauaufsicht / Immissionsschutz / Brandschutz

1. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere Tiefbauarbeiten) haben Sie sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen / Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann.
2. Es ist untersagt, mit der Errichtung der prüfrelevanten Anlagenteile zu beginnen, solange die Nachweise über die Standsicherheit noch nicht geprüft worden sind. Die Gebühren hierfür werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

Falls in Prüfberichten Nachträge oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Auflage eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

3. Von den Anlagen **WEA 1, WEA 2 und WEA 3** darf tagsüber in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr sowie nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr jeweils maximal ein Schallleistungspegel von **106,0 dB(A)** (Betriebsmodus 0s) bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 10 m/s bzw. bei 95 % Nennleistung ausgehen.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Oktavspektrum Betriebsmodus BM 0s

31 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8kHz	Summe
75,8	87,5	93,2	96,1	98,5	100,1	100,8	95,8	78,9	106,0

4. Folgende Schallpegel dürfen in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – nicht überschritten werden:

Außenbereich (entspricht einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet nach TA-Lärm)

tagsüber: 60 dB(A)
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45 dB(A)

Allgemeine Wohngebiete:

tagsüber: 55 dB(A)
 nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40 dB(A)

5. Die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmimmissionswerte ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung an einem maßgeblichen Immissionspunkt oder an einem geeigneten Ersatzimmissionsort auf Kosten des Betreibers nachzuweisen. Die Messung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von WEA hat und das nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Ein Messkonzept ist mit der Genehmi-

gungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Nach Durchführung der Messung ist dem Landkreis Osnabrück ein Exemplar des Gutachtens zuzusenden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte werden dem Betreiber entsprechende Maßnahmen zur Minderung auferlegt. Ist die Berichterstellung innerhalb eines Jahres aus unwägbareren Gründen, z.B. besonderen Witterungsbedingungen, nicht möglich, kann in schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein anderer Zeitraum vereinbart werden.

6. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsorten (IO) 8 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag nicht überschreiten. Sofern eine Abschaltvorrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten werden.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten IO 01 – 21, 23, 25 – 34 und 36 - 29 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden / Jahr (worst case) bzw. 30 Minuten / Tag aus. An diesen IO müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Sollte nach Inbetriebnahme der Anlagen der begründete Verdacht bestehen, dass die maximal zulässigen Lärm-Immissionswerte oder die Schlagschattenzeiten nicht eingehalten werden, behält sich der Landkreis Osnabrück vor, auf Kosten des Betreibers Überprüfungen der Lärm-Immissionswerte durch eine Lärm-Immissionsmessung bzw. der Schlagschattenzeiten von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.
8. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

9. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen.

Prüfberichte und Wartungsverträge sind der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unaufgefordert vorzulegen. Den Empfehlungen und Anweisungen des beauftragten Sachverständigen, insbesondere hinsichtlich festgestellter Mängel durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ist zu folgen.

10. **Maßnahmen zur Verhinderung von Eisabwurf**

Alle WEA sind mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungen auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Dazu ist das „ENERCON Kennlinienverfahren“ gemäß der „Technischen Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen, Dokument-ID: D0154407-8)“ zu verwenden. Ein Wiederanlaufen

der WEA nach Eisfreiheit kann über einen manuell eingeleiteten Wiederanlauf durch eine Sichtkontrolle vor Ort oder alternativ über den automatischen Wiederanlauf erfolgen. Ein Wiederanlauf darf nur erfolgen, wenn kein Eisansatz mehr vorhanden ist.

11. Es ist durch Hinweisschilder im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern jeder WEA auf die Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (s. Windenergieerlass Nr. 3.5.4.3).

12. **Anlagensicherheit**

Die WEA müssen mindestens dem Standard entsprechen, der durch die „Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen“ des Germanischen Lloyd sowie der Ergänzungen der DNV GL „service specification – Project certification of wind power plants, Edition December 2015“ und „service specification – Type and component certification of wind turbines, Edition June 2016“ beschrieben wird.

13. Es ist eine Feuerwehrezufahrt gem. DIN 14090 zu den WEA (bzw. zum Windpark) herzustellen.

1. Ein **Wechsel des Betreibers der WEA** ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vor Übergabe der Anlage mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben. Die im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zum Zweck der dauerhaften Flächensicherung für Kompensations-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind ebenfalls auf einen etwaigen neuen Betreiber umzuschreiben und der Genehmigungsbehörde in Kopie vorzulegen.

2. **Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle** sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (Während der Dienstzeit: der Unteren Immissionsschutzbehörde, außerhalb der Dienstzeit: der Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück, Tel.: 0541/501 5112)

3. Die WEA haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Ich behalte mir vor, diesbezüglich zukünftig nachträgliche Anordnungen zu treffen, um eine Anpassung herbeizuführen.

4. **Die e n d g ü l t i g e Inbetriebnahme der Anlagen darf erst erfolgen, wenn:** Ein anerkannter Sachverständiger (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) bestätigt hat, dass die Anlagen, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurden; der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist der Genehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück vorzulegen. Ein Probetrieb ist hiervon ausgenommen.

Fachdienst Planen und Bauen
Untere Denkmalschutzbehörde

5. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078

Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr
- Luftfahrtbehörde -

6. **Kennzeichnung**

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

7. **Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

9. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

10. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

12. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (77/20)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10467)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**

Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

13. Personenrettung

Für den Fall, dass Personen nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine geprüfte und zugelassene Abseilvorrichtung vor Ort zur Verfügung stehen.

14. Arretierung von Rotor und Gondel

Die WEA müssen mit einer Arretierung für Rotor und Gondel ausgestattet sein, damit Arbeiten an der Anlage gefahrlos möglich sind. Die Arretierungen sind so auszulegen, dass sie auch bei gelösten Bremsen ein Drehen des Rotors bzw. der Gondel sicher verhindern können.

15. Schadensereignisse, deren Ursache durch die Beschaffenheit der WEA begründet ist, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zu melden.

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

16. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

17. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch eine externe Umweltbaubegleitung zu begleiten. Diese ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn (Umsetzung dieser Genehmigung)** namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer) und deren besondere Fachkunde im Bereich der Umweltbaubegleitung (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die Umweltbaubegleitung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Artenschutzbeitrages und dieses Bescheids achten. Des Weiteren sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (wie z.B. DIN 18920) zu beachten. Eine Einweisung des bauausführenden Unternehmens ist erforderlich, zu der über die Genehmigungsbehörde auch die Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB) einzuladen ist. Das Protokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich. Die Protokolle hierüber sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls als Kopie zuzusenden. Zur Konkretisierung der Aufgaben der Umweltbaubegleitung bei diesem Bauvorhaben ist der Genehmigungsbehörde bis **spätestens zwei Wochen vor**

Baubeginn ein Konzept vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Dieses Konzept hat insbesondere Aussagen bezüglich der Meldepflichten der Umweltbaubegleitung an die Behörde, den geplanten Bauablauf (zeitlich und inhaltlich), die Häufigkeit der Baustellenkontrollen und der Berichterstattung zu enthalten. Des Weiteren ist darzustellen und zu regeln, welche Tätigkeiten zwingend unter der Aufsicht der Umweltbaubegleitung zu erfolgen haben. Sind unzulässige Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Zugriffe absehbar, ist die Bautätigkeit im kritischen Bereich einzustellen, die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

18. Der Schutz der Gehölze vor und während der Bauphase ist gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.
19. Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen A 1 (Neuanlage einer Wallhecke), A 2 (Anlage eines mesophilen Gebüsches), A 3 (Anlage von Extensivgrünland), A 4 (Anlage eines Waldrandes), A 5 (Anlage einer Obstbaumreihe), M_{CEF} 1 (Aufwertung von 1,0 ha Grünland) und M_{CEF} 2 (Aufwertung einer 5 ha großen Waldfläche) durchzuführen. Bei der Maßnahme A 4 sind auch die beiden Arten Faulbaum und Eberesche zu verwenden. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist regionales Pflanz- und Saatgut in Form von zertifiziertem Regiosaatgut (RegioZert, vww) bzw. Pflanzgut aus zertifizierten Forstbaumschulen gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Die Durchführung und Fertigstellung (Anpflanzung und Einsaat) der Maßnahmen hat **vor Inbetriebnahme (auch Probetrieb)** zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen ist. Die dauerhafte Pflege und Entwicklung über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Betreiber sicherzustellen.
20. Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist außerhalb der Kernbrutzeit von Bodenbrütern (01.03. bis 30.07.) sowie außerhalb der Wander- und Ruhezeiten der Amphibien durchzuführen. Auch das Abschieben des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Entfernung der Gehölze ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen. Abweichungen von diesen zeitlichen Beschränkungen sind nur nach schriftlicher Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und nach Untersuchung der abzuräumenden Fläche durch einen Ornithologen möglich (V_{ART4} S. 37 AFB).
21. Vor der Baufeldfreimachung sind potenzielle Höhlenbäume (Bäume mit BHD > 20 cm) von fachkundigem Personal auf Vogel- und Fledermausbesatz zu prüfen (vgl. V_{ART1}, S. 36 f. AFB). Sollten Höhlen festgestellt werden, sind die Genehmigungsbehörde und die UNB unverzüglich zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit ihnen abzustimmen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen.
22. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein Gondelmonitoring für Fledermäuse nach folgender Maßgabe durchzuführen (vgl. V_{ART2} und V_{ART3}, S. 37 f. AFB, modifiziert durch UNB):

Für die **WEA 1, 2 und 3** sind im Zeitraum von **01.04. bis 31.10.** eine Abschaltung erforderlich, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe ≤ 7,5 m/s,
- Lufttemperatur von mind. 10 °C im Umfeld der Anlage
- Im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Kein Regen/Nebel bzw. trockene Bedingungen

In Bezug auf den letzten Punkt bzgl. der trockenen Bedingungen ist zu beachten, dass die Anlagen erst wieder anlaufen dürfen, sobald über mind. 10 Minuten Niederschlag verzeichnet wurde (0,08 mm/ Min.). Die Erfassung der Fledermausaktivität im **Gondelbereich sowie an der Spitze des unteren Rotorblattes** („Halbmastmonitoring“) wird

mittels des Anabats SD1 oder einem gleichwertigen akustischen Erfassungsgerät je WEA durchgeführt. Der Einbau der Geräte ist von einem Fledermausgutachter fachlich zu begleiten und diese durch selbigen zu kalibrieren, damit die o. g. Bedingungen auch so erfasst und ausgewertet werden können.

Der Auswertungsbericht hat mind. Ergebnisse über den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober zu umfassen und ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Sollte der erstmalige Betrieb der WEA erst nach dem 01.04. erfolgen, so verlängert sich das erste Monitoringjahr entsprechend um die fehlende Zeit und ist im darauffolgenden Jahr fortzuführen. Im zweiten Monitoringzeitraum werden die Anlagen dann u.U. mit angepassten Abschaltzeiten betrieben werden können. Nach dem zweiten Monitoringzeitraum ist durch den Betreiber wiederum ein schriftlicher Ergebnisbericht bis spätestens Ende Januar vorzulegen. Auf Grundlage zweier voller Monitoringjahre wird der zukünftig dauerhaft zu programmierende Abschaltalgorithmus festgelegt.

23. Entsprechend der Maßnahmenbeschreibung V_{ART} 7 (vgl. S. 38 ASB) ist der Mastfußbereich der WEA für Greifvogel- und Eulenarten unattraktiv zu gestalten. Das direkte Umfeld der WEA ist so zu gestalten, dass schlaggefährdete Vogelarten nicht angelockt werden. Der Bereich zwischen dem Mastfuß und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ist daher als Gehölzfläche mit einheimischen Arten (v.a. Weißdorn und Schlehe) oder als Schotterfläche anzulegen. Die Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln.
24. Während der landwirtschaftlichen Bearbeitung der umliegenden Flächen sind ganztägige (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) Abschaltungen der WEA ab Beginn bis drei Tage nach Beendigung bei Grünlandmäh, bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit (bis zum 15.07.) gemäß VM 8 (S. 51 LBP) vorzusehen. Die nachweislichen Regelungen mit den Flächenbewirtschaftern zur Abschaltung sind vor Inbetriebnahme der WEA nachzureichen.
25. Die Entwicklung von Extensivgrünland auf einer Fläche von mindestens 1,0 ha hat entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen M_{CEF} 1 (S. 158 ff. UVP-Bericht) zu erfolgen. Alle in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführten Aspekte, die laut dieser einer Abstimmung, Zustimmung, Freigabe oder Rücksprache bedürfen, sind schriftlich oder per E-Mail mit der UNB abzustimmen. Die Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen hat **vor Inbetriebnahme** zu erfolgen, wobei die Fertigstellung der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) mitzuteilen ist. Eine spätere Durchführung der Maßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der UNB möglich. Bei Baubeginn in der Zeit vom 01.10. bis 28./ (29.)02. kann die Maßnahmenumsatzung parallel zum Baubeginn stattfinden, solange sichergestellt ist, dass die Maßnahme ohne zeitlichen Bruch für die Wachtel funktionsbereit ist. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme über den gesamten Zeitraum des Eingriffs ist vom Betreiber zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist zunächst über ein fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wachtel zu evaluieren. Der Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Belegt der Monitoringbericht keine Ansiedlung der Art, können nachträglich weitere lebensraumverbessernde Maßnahmen angeordnet werden.
26. Die Aufwertung von Waldflächen für die Art Waldschnepfe hat entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen M_{CEF} 2 (S. 160 UVP-Bericht) zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme hat **vor Inbetriebnahme** zu erfolgen und deren Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich oder per E-Mail zu melden. Eine spätere Durchführung der Maßnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der UNB möglich. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahme über den gesamten Zeitraum

des Eingriffs ist vom Betreiber zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist zunächst über ein fünfjähriges Monitoring hinsichtlich der Populationsentwicklung der Waldschnepfe zu evaluieren. Der Monitoringbericht ist der Genehmigungsbehörde un- aufgefordert bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Belegt der Monitoringber- richt keine Ansiedlung der Art, können ggf. nachträglich weitere lebensraumverbes- sernde Maßnahmen angeordnet werden.

27. Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu- gunsten des Landkreises Osnabrück (oder Stadt Fürstenau) zu beantragen. Die Grundbucheintragungen sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese Bestim- mung umfasst folgende Maßnahmenflächen:

Maßnahme	Umfang	Verortung
M _{CEF} 1 - Grünlandextensivierung	1,0 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 27, Flurstücke 41 und 48
M _{CEF} 2 – Optimierung von Wald- lebensräumen für die Wald- schnepfe	6,3 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Settrup, Flur 11, Flurstück 90
A 3 – Anlage von Extensivgrün- land	2,84 ha	Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 24, Flurstück 12

Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Grundwasserschutz

28. Die Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunter- haltung nicht erschwert wird.
29. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durch- zuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie bei- spielsweise Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen.
30. Gelangen dennoch durch ein unvorhersehbares Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer, so ist unverzüglich der Landkreis Osn- abrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als Untere Was- serbehörde zu unterrichten.
31. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mit Temperatur und Druckwächtern ausgerüstet werden, welche bereits bei geringsten Abweichungen diese Information an eine ständig besetzte Fernüberwachung weiterleiten, sodass ei- ner Havarie zeitnah begegnet werden kann.
32. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden WEA unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
33. Zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für z.B. den Ölwechsel, z. B. durch zugelas-

sene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.

34. Auch bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist eine Boden- Grundwasser- und Gewässergefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
35. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen daher nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalölle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).

Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Oberflächenentwässerung

36. Der Eintrag von stofflich verunreinigtem Oberflächenwasser in Gewässer durch die Oberflächenentwässerung der Zuwegungen, Betriebsflächen und Fahrwege ist untersagt und baulich zu unterbinden.
37. Die zusätzlichen Technischen Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04) sind vor allem hinsichtlich der Korngrößenverteilung des Feinanteils einzuhalten.

Fachdienst Umwelt
Abteilung Bodenschutz

38. Zur Wegeflächenerstellung und zur Errichtung temporär genutzter Baustellenoberflächenbefestigungen darf ausschließlich Befestigungsmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden vom 05.11.2004 für die Einbauklasse Z 1 im Feststoff und Z 0 im Eluat nicht überschreitet. Die Eignung des zu Befestigungszwecken benutzten Wegebaumaterials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde **vor Einbau** vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung dieser Nebenbestimmung ist die Untere Bodenschutzbehörde berechtigt, auf Kosten des Betreibers, Probenahmen mit anschließenden chemischen Analysen gemäß LAGA TR Boden aus bereits eingebautem Material anzuordnen und bei Nichterfüllung der o.a. Eignung die sofortige Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung nicht geeigneter Einbaustoffe anzuordnen.

39. Für die fachgerechte Umsetzung der Baumaßnahme ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen (Bodenkundliche Baubegleitung). Ein Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung ist **vor Beginn der Erdbaumaßnahmen** mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist über die laufenden Erdbaumaßnahmen während der Bauphase kontinuierlich zu informieren. Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche der Unteren Bodenschutzbehörde

innerhalb von drei Monaten unaufgefordert vorzulegen. Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (GeoBerichte 28, Hannover 2014) ist zu beachten.

Fachdienst Straßen

40. Es ist die Anlegung einer Parallelspur (Kreisstraße 114, Abs. 10, Stat. 2.570 bis Stat. 2.735) einzurichten, um die Schleppkurve der Transportfahrzeuge zum Verlassen der Kreisstraße einhalten zu können. Dafür ist der die Straße begleitende Graben im Bereich der Ein- und Ausfädelung zu verrohren. Das verwendete Rohrmaterial ist statisch und hydraulisch passend zu dimensionieren. Eine wasserrechtliche Plangenehmigung liegt hierfür vor (s. Punkt I.B).
41. Die Anordnung der Parallelspur neben der Kreisstraße muss so erfolgen, dass der Bestand von 7 Straßenbäumen in diesem Bereich erhalten werden kann.
42. Sämtliche Arbeiten (u.a. Anlegung und Rückbau der Parallelspur) am und in Verbindung mit dem Straßenkörper der K 114 sind der Kreisstraßenmeisterei Nord, Bramscher Str. 70, 49593 Bersenbrück (Tel. 0541 501 8585) **anzuzeigen und vor Beginn der Arbeiten abzustimmen**. Nach Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Wiederherstellung gemäß dem ursprünglichen Zustand vorzunehmen. Die Parallelspur ist zurückzubauen.
43. Eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Sperrung von Straßen ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Osnabrück (Fachdienst Ordnung) – Am Schölerberg 1 in 49082 Osnabrück - einzuholen.

Westnetz GmbH

44. Um jegliche Gefährdung bei der Zuwegung zu den WEA im Bereich der oberirdischen Versorgungseinrichtungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Lasttransportwagen und Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten (s. <https://iam.westnetz.de/fuer-unsere-partner/arbeits-sicherheit-und-umweltschutz>).
45. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Bereich der Versorgungseinrichtungen sind in Handschachtung auszuführen. Die Netzgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen und den Anlagenteilen im Zusammenhang stehen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

46. **Vier Wochen vor Baubeginn** ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luft-

fahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-396-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

V. Hinweise

1. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können **auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen** getroffen werden (§ 17 BImSchG).
3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlagen einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder
 - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.
6. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,
 - a) nach einem Monat, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
 - b) im Falle eines Verwaltungstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.
7. Ein Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung eintritt.

8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

9. Bitte beachten Sie, dass auch für die Kabeltrassen etc. ggf. Genehmigungen bzw. Absprachen mit dem Landkreis Osnabrück erforderlich werden (z.B. bei Kreuzung von Straßen oder Gewässern). Stimmen Sie daher schriftlich den Verlauf der Kabeltrassen etc. rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landkreis Osnabrück ab.

B a u a u f s i c h t / I m m i s s i o n s s c h u t z

10. Bei der Bauausführung sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
11. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
12. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass gem. § 77 Abs. 1 NBauO zunächst auf eine baurechtliche Abnahme seitens der Baugenehmigungsbehörde verzichtet wird.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme nur so ausgeführt werden darf, wie sie genehmigt wurde. Eine Beschränkung der Bauüberwachung auf Stichproben bleibt vorbehalten. Gemäß § 3 Abs. 4 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass wiederkehrende Prüfungen von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen sind.
14. Erforderliche **Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig** zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
15. Die WEA ist entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
16. Die Anlagen sind gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.

F a c h d i e n s t U m w e l t U n t e r e W a s s e r b e h ö r d e O b e r f l ä c h e n e n t w ä s s e r u n g

17. Stellt die Oberflächenentwässerung der Zuwegungen und Betriebsflächen gem. § 32 NWG und § 26 WHG eine ersichtliche Beeinträchtigung der Befugnisse Dritter, nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit, wesentliche Verminderung der Wasserführung oder einen relevanten stofflichen Eintrag ins Gewässer dar, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu stellen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Luftfahrtbehörde -

18. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
19. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

20. **Serviceift/Aufstiegshilfe**
Serviceiftanlagen in WEA sind Aufzüge im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
Aufzugsanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (BetrSichV, §§ 15 und 16).
21. **EU-Konformitätserklärung**
Die Windenergieanlagen sind konform mit dem deutschen und europäischen Regelwerk zu errichten. Siehe hierzu das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Maschinenverordnung (9. ProdSV), Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. ProdSV), Explosionschutzverordnung (11.ProdSV) und EMV-Richtlinie.
Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Aggregaten anzubringen.
22. **BaustellV – Vorankündigung**
Gemäß § 2 Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage überschreitet, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

Westnetz GmbH

23. Bei geplanter Einspeisung der durch die WEA erzeugten elektrischen Energie in das Versorgungsnetz der Netzgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH & Co. KG sind hinsichtlich des geplanten Netzanschlusses und der Einspeisung vertragliche Vereinbarungen erforderlich. Diese sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides.

VI. Begründung

Sie haben am 30. August 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit mehr als 50 m Gesamthöhe in der Stadt Fürstenau, Gemarkung Hollenstede, Flur 31, Flurstück 6 und 11 sowie Flur 32, Flurstück 20, beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Nach § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2, Nr. 1 UVPG wurde auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Daher war ein förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG und der §§ 8 – 21 a der Seite 23 9. BImSchV durchzuführen.

Da für das Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ durch die Stadt Fürstenau aufgestellt wurde, beschränkt sich die in diesem Verfahren durchzuführende UVP gem. § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG erstmalig am 30.09.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, dem Bersenbrücker Kreisblatt, der Lingener Tagespost, der Ibbenbürener Volkszeitung, auf der Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 07.10.2020 bis zum 09.11.2020 einschließlich wurden die Antragsunterlagen beim Landkreis Osnabrück, der Stadt Fürstenau, der Samtgemeinde Freren, der Gemeinde Hopsten und der Gemeinde Voltlage zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren war eine Einsichtnahme in die Unterlagen über die Homepage des Landkreises Osnabrück und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen möglich.

Während dieser Zeit und bis zum Ende des Genehmigungsverfahrens wurden form- und fristgerecht eine Einwendung vom Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowie eine Einwendung von einem Anwohner eingelegt.

Der Erörterungstermin fand am 22.12.2020 statt. Die Einwender sind zu dem Termin nicht erschienen. Über den Termin wurde eine Niederschrift angefertigt, die den Beteiligten am 22.12.2020 übermittelt wurde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Freren, Gemeinde Voltlage, Gemeinde Hopsten, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Unterhaltungsverband Nr. 94 „Große Aa“, Wasser- und Bodenverband Fürstenau, Westnetz GmbH, Bundesnetzagentur, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde -, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Deutscher Wetterdienst, Nowega GmbH sowie beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Bodenschutzbehörde), Straßen (Kreisstraßen) sowie Planen und Bauen (Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz).

Diese Stellen haben die von Ihnen eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben jedoch Vorschläge bezüglich verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die WEA liegen in einer durch die Teilfortschreibung Energie (2013) des Raumordnungsprogrammes des Landkreises Osnabrück ausgewiesenen Konzentrationszone für WEA. Die Genehmigung dieser Teilfortschreibung erfolgte durch die Regierungsvertretung Oldenburg

am 23.12.2013. Die amtliche Bekanntmachung der Teilfortschreibung 2013 – Energie – erfolgte am 31. Januar 2014 im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Osnabrück und ist somit rechtskräftig. Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau ist das o.g. regionalplanerische „Vorranggebiet für Windenergienutzung“ dort als „Sonderbaufläche für Windenergie“ (45/6) dargestellt worden. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der genehmigungsführenden Behörde, dem Landkreis Osnabrück, am 15.04.2016 genehmigt und am 15.05.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht. Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau ins Verfahren gegeben. Dieser B-Plan wurde am 03.12.2019 vom Rat der Stadt Fürstenau als Satzung beschlossen und ist am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der B-Plan ist damit am 15.01.2020 rechtsverbindlich geworden.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Gutachten belegen die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte. Der beantragte Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E 2 ist bisher nicht dreifach vermessen, sodass im ergänzenden Ergebnisbrief zum schalltechnischen Bericht vom 27.08.2020 die obere Vertrauensbereichsgrenze i.H.v. 1,64 dB(A) ermittelt und hinzugerechnet wurde. Diese Berechnungsmethode belegt im Ergebnis die Einhaltung der von der TA-Lärm genannten Richtwerte.

Die Schattenwurfprognose ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 bzw. 8 Stunden/ Jahr (s.o. worst case bzw. unter Zugrundelegung von meteorologischen Daten) bzw. 30 Minuten pro Tag an 36 von 39 Immissionsorten (IO), sodass eine Abschaltvorrichtung erforderlich ist.

Zur Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung wurde für die Wohnhäuser, die sich unterhalb oder angrenzend zur Entfernung der dreifachen Gesamthöhe (687 m) befinden, eine Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung durchgeführt.

In dieser kritischen Entfernung mit einem Abstand von weniger als der dreifachen Gesamthöhe der WEA bzw. kurz darüber befinden sich zu den beantragten WEA elf Wohngebäude (IO 01 bis IO 03, IO 08 bis IO 10, IO 13, IO 16 und IO 21 bis IO 23). Diese IO liegen in einer Entfernung von 613 m – 707 m zu den WEA, was dem 2,68 – 3,09 – fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. An allen Wohnhäusern kann davon ausgegangen werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung eintritt, da die WEA zumeist von Gehölzen sichtbar geschattet und daher nur zu Teilen sichtbar sein werden.

Gegen das Vorhaben sprechen keine baudenkmalpflegerischen Bedenken. Für die sich im weiteren Umfeld der WEA befindenden Baudenkmale Holle 2, Holle 4, Große Haar 1, 5 und 9 sowie Welperort 9 ist eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes nicht erkennbar.

Im Vorhabengebiet befinden sich gemäß dem Altlastenkataster des Landkreis Osnabrücks in nordwestlicher Richtung die Altablagerung „Moordamm“ (AZ: 7.1.12.017.4010). Es handelt sich hierbei um eine im Jahr 1970 mit Boden- und Bauschutt sowie Hausmüllfraktionen verfüllte Sandgrube. Das hydrologische Gutachten der Fa. Dr. Brehm & Grünz GbR vom 23.01.2019 belegt, dass sich die temporäre Grundwasserhaltung für den Fundamentbau nicht negativ auf den Verfüllkörper auswirkt.

Die Lage der neu anzulegenden Wallhecke (Maßnahme A 1) wurde so geplant, um die Wiesenvogelbestände (Kiebitz und Feldlerche) auf den nördlich angrenzenden Flächen nicht zu beeinträchtigen.

Bei der Maßnahme A 4 (Anlage eines Waldrandes) sind neben der Pflanzenart Haselnuss auch die beiden Arten Faulbaum und Eberesche zu verwenden (s. Nebenbestimmung Nr. 32).

Besonderer Artenschutz:

Es wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet (MTBQ 3511) auch der **Kammolch** nachgewiesen wurde (NLWKN 2011). Ein MTBQ umfasst eine Fläche von 25 x 25 Kilometern. Nach ausführlicher Prüfung der sich im Untersuchungsgebiet befindlichen Biotope konnte jedoch keine Habitataignung für den Kammolch attestiert werden. Es befinden sich keine naturnahen Gewässer im Gebiet, die der Kammolch als Fortpflanzungsgewässer nutzen könnte. Das einzige Gewässer im Untersuchungsgebiet ist als naturfernes Gewässer nicht für den Kammolch geeignet. Dieses ist weiterhin von Gehölzstrukturen umgeben, sodass ein Durchwandern des Eingriffsbereiches nicht wahrscheinlich ist, zumal der Kammolch bei ausreichender Deckung durch Gehölze keine großen Distanzen zwischen Laichgewässer und Winterquartier zurücklegt. Und auch ein Einwandern aus anderen Bereichen in das Gebiet ist aufgrund der schlechten Biotopausstattung (auch im Umfeld) nicht gegeben. Um dennoch potenzielle Vorkommen des Kammolchs nicht zu gefährden bzw. einzelne Individuen nicht zu töten, ist für den Bau der WEA eine qualifizierte Umweltbaubegleitung erforderlich (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 30).

Während die **Feldlerche** in 2013 noch mit fünf Revieren im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnte (Bio-Consult 2013), hat sich der Bestand in 2018 auf ein einziges Revier verkleinert. Aufgrund der massiven landes- und bundesweiten Bestandseinbrüche ist derzeit eine Ansiedlung von Feldlerchen im Gefahrenbereich der geplanten Anlagen eher unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen. Sollten sich Feldlerchen um die WEA einwandern, können ggf. Schutzmaßnahmen für die Feldlerche erforderlich werden.

Von den ehemals sieben **Kiebitz** Revieren (BIO-CONSULT 2013) sind nur zwei Reviere in 2018 verblieben. Diese lagen innerhalb des 500 Meter-Radius um die geplanten WEA und in einer Entfernung von etwa 250-300 Meter zu der westlichsten geplanten WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sowie Lebensraumverlust durch Meidung können ausgeschlossen werden. Eine zukünftige Ansiedlung im Gefahrenbereich der Anlagen ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Bestandsentwicklung eher unwahrscheinlich. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des relativ großen Freibords (Abstand der unteren Rotorblattspitze zum Erdboden) beim Kiebitz nicht gegeben.

Der Brutbestand des **Mäusebussards** hat sich negativ entwickelt. In 2012 und 2013 wurden jeweils zwei Reviere bzw. besetzte Horste, z.T. innerhalb der Vorrangfläche, festgestellt (BIO-CONSULT 2013). Im Jahr 2018 konnte hingegen nur noch ein einziges Brutvorkommen ca. 700 m östlich der nördlichsten WEA nachgewiesen werden. Aufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes ist jederzeit damit zu rechnen, dass sich Mäusebussarde im Gefahrenbereich wieder ansiedeln und dann ggf. nachträglich Abschaltungen zum Schutz des Mäusebussards durch die UNB auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG verfügt werden. Die UNB wird ggf. im Rahmen der Gefahrenforschung eine Untersuchung der Greifvogelbestände im Untersuchungsgebiet beauftragen.

Der **Rotmilan** wurde einmalig im Untersuchungsgebiet in 2018 beobachtet. In 2019 erfolgten an sieben Terminen weitere avifaunistische Erfassungen. Hier konnten keine Rotmilane registriert werden. Durch eine Einwendung ist ein Brutvorkommen in ca. 2,5 Kilometer südwestlich der Vorrangfläche bekannt geworden. Hierbei wurde auf der Grundlage eigener Rotmilan-Beobachtungen (vier Beobachtungen zwischen 21.03. und 22.04.2020) ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat festgestellt. Dass ein Flugkorridor anzunehmen und daher eine Raumnutzungsanalyse gemäß Artenschutzleitfaden durchzuführen sei, wird nicht geteilt. Aufgrund der eher sporadischen Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Rotmilan, belegt durch die Untersuchungen aus 2018 und 2019 (REGIONALPLAN & UVP 2018, 2019) sowie aufgrund der für den Rotmilan eher unattraktiven Bodennutzung (v.a. Acker) ist nicht davon auszugehen, dass sich Rotmilane regelmäßig im Gefahrenbereich aufhalten und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art bei Betrieb der geplanten WEA besteht.

Am 11.04.2018 wurde eine einzelne **Rohrweihe** im Untersuchungsgebiet gesichtet, weitere Beobachtungen der Art gelangen nicht. Eine Einwendung belegt die Beobachtung von Rohrweihen an drei Terminen zwischen dem 11.05. und 19.05.2020, wobei es sich hier vermutlich um Rohrweihen gehandelt haben wird. Aufgrund der eher sporadischen Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Rohrweihe ist derzeit nicht davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch den Betrieb der geplanten Anlagen ausgelöst wird. Allerdings können jederzeit Bruten in den Ackerschlägen erfolgen. In solchen Fällen kann eine nachträgliche Abschaltverfügung zum Schutz der Rohrweihe durch die UNB erlassen werden.

In 2020 konnte ein Brutplatz des **Uhus** festgestellt werden. Die geplanten WEA liegen innerhalb des 1.000 Meter-Radius (Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens) um den Brutplatz. Die Brut wurde durch eine Einwendung bekannt. Bei dem Brutplatz handelte es sich um eine Jagdkanzel. Um den Anforderungen des niedersächsischen Artenschutzleitfadens zu entsprechen hat die Antragstellerin eine Uhu-Erfassung sowie eine Habitatpotenzialanalyse für den Uhu durchgeführt. Die Gutachten belegen, dass der Brutplatz aus 2020 nicht wieder besetzt war. Zudem konnten auch keine rufenden oder balzenden Uhus festgestellt werden (REGIONALPLAN & UVP 2021).

Die **Wachtel** kommt mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet in ca. 200 m Entfernung zu einer geplanten Anlage vor. Wachteln gelten als lärmempfindlich und daher ist eine insbesondere bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen M_{CEF1} – Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen – wird der Eintritt in die artenschutzrechtliche Verbotslage, was die Zerstörung angeht, wirksam verhindert.

Von der **Waldschnepfe** liegen sechs Brutzeitfeststellungen aus 2018 vor. Drei Feststellungen erfolgten in dem Waldbereich westlich des Naturschutzgebietes (NSG) „Herrenmoor“, die drei anderen im Bereich eines kleinen Waldstücks nordöstlich des Angelgewässers. Die Abgrenzung des Balzrevieres in der Karte 1 des Gutachtens von REGIONALPLAN & UVP (2018) umfasst nicht die drei Brutzeitfeststellungen nordöstlich des Angelsees. Aus Sicht der UNB ist aber anzunehmen, dass diese Vorkommen dem Balzrevier zugeordnet werden können. Es ist davon auszugehen, dass das Balzrevier durch die optische Scheuchwirkung der Anlagen beeinträchtigt wird und es zu einer Entwertung kommt. Der Antragsteller hat zur Abwendung des Verbotseintritts nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Maßnahme M_{CEF2} (Aufwertung von Waldhabitaten für die Art Waldschnepfe) auf einer Fläche von 6,3 ha vorgesehen.

In 2013 wurde eine Brut des **Wespenbussards** im 1.000 Meter-Radius festgestellt und in 2018 wurden Flüge an zwei Terminen (07.06. und 21.06.2018) im Bereich der geplanten Anlagen beobachtet. Aufgrund der dokumentierten Flugrichtungen könnte der Brutplatz in der Nähe des Brutplatzes aus 2013 gelegen haben. Ein besetztes Nest konnte jedoch nicht gefunden werden. Aufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes ist jederzeit damit zu rechnen, dass sich Wespenbussarde im Gefahrenbereich (1.000 Meter-Radius) wieder ansiedeln können. In diesem Fall können dann nachträglich Abschaltungen zum Schutz der Art durch die UNB auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verfügt werden. Die UNB wird im Rahmen der Gefahrenforschung ggf. eine Untersuchung der Greifvogelbestände im Untersuchungsgebiet vornehmen bzw. beauftragen.

Im Rahmen des Gondelmonitorings werden in den Antragsunterlagen mit der Maßnahme V_{ART2} Abschaltalgorithmen zum Schutz der **Fledermäuse** vorgeschlagen. Nach Prüfung der Maßnahme wurde festgestellt, dass diese aufgrund des Vorkommens insbesondere der Arten des Großen Abendseglers, Rauhaufledermaus und der Breitflügelfledermaus nicht, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen, ausreichend sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes „Tötung“ der Fledermäuse i.S.d § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Da die beiden genannten Arten nachweislich regelmäßig auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6,0 m/s aktiv sind, ist eine Anlaufgeschwindigkeit von 7,5 m/s

grundsätzlich erforderlich. Darüber hinaus haben die Ergebnisse des Dauermonitorings auch gezeigt, dass der Große Abendsegler auch im Zeitraum von Juni bis August Zahlen erreicht, die denen der Zugzeiten ähneln. Daher werden die unter Nebenbestimmung Nr. 35 anzuwendenden Abschaltalgorithmen festgesetzt. Das Halbmastmonitoring ist aus Sicht der UNB erforderlich, um die Höhenaktivität der schlaggefährdeten Fledermausarten festzustellen und, um die gewonnenen Daten aus dem Gondelmonitoring damit untermauern zu können.

Unter Berücksichtigung all dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Vogelarten nicht ausgelöst.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Zuständigkeit für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung liegt bei der Stadt Fürstenau. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der Stadt Fürstenau im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt und geprüft.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 1 a Abs. 4 BauGB sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Prüfung durch die Stadt Fürstenau ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens die Untere Immissionsschutzbehörde für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projektes zuständig. Sie trifft Ihre Entscheidung gem. § 26 NAGB-NatSchG im Benehmen der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde (UNB).

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Pottebruch und Umgebung“ können aufgrund der Entfernung von mehr als 5.000 m zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld der geplanten WEA ist das FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“ (DE-3512-301) vorhanden. Das 269 ha große FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2.100 m südlich des Vorhabens. Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus einem landesweit bedeutsamen Lebensraumkomplex bestehend aus Birken-Moorwald, altem Eichenwald sowie Feuchtgrünland. Zu den bedeutsamen Vogelarten im Gebiet zählen u.a. diverse Wasservogelarten (Spieß- und Krickente), Limikolen (Bekassine, Kiebitz, Großer Brachvogel) und Singvögel (Pirol, Neuntöter). Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (z.B. Fledermäuse) werden im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes nicht aufgeführt, es werden die charakteristischen Arten der jeweiligen Lebensraumtypen (LRT) betrachtet.

Zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit wurden keine speziellen faunistischen Untersuchungen durchgeführt.

Als charakteristische Arten des Lebensraumtyps (LRT) 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) sind Rotmilan und Kleiner Abendsegler als windkraftsensibel einzustufen. Gleiches gilt für die Wachtel als charakteristische Art für den LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) sowie für die Waldschnepfe als charakteristische Art für den LRT 91D0 (Moorwald). Für die Arten Wachtel und Waldschnepfe, die als Brutvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, werden CEF-Maßnahmen geplant und umgesetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht vorliegt und deshalb auch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich werden. Der Rotmilan wurde im Untersuchungsgebiet als Durchzügler bzw. gelegentlicher Nahrungsgast festgestellt, wobei eine essenzielle Bedeutung im Sinne eines regelmäßig genutzten Nahrungsraumes nicht anzunehmen ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt aus Sicht der UNB nicht vor, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind demzufolge nicht erforderlich. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“ wird festgestellt,

dass neben weiteren Fledermausarten auch der Kleine Abendsegler eine charakteristische Art der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist. Bezüglich des als windkraftsensibel einzustufenden Kleinen Abendseglers (charakteristische Art für den LRT 9190) kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Art nicht auch zu den Zugzeiten im Untersuchungsraum anzutreffen ist und sich im Gefahrenbereich aufhält. Das hier zu betrachtende Vorhaben ist daher nur FFH-verträglich, wenn mit Hilfe von Abschaltzeiten als Schadensbegrenzungsmaßnahme (im Sinne von Vermeidung) eine Beeinträchtigung der charakteristischen Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Zum Schutz dieser und anderer kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) werden Anlaufgeschwindigkeiten von 7,5 m/s über den gesamten Aktivitätszeitraum vom 01.04 bis zum 31.10., abweichend von den Antragsunterlagen, beauftragt. Vor diesem Hintergrund ist eine arten- sowie gebietsschutzrechtliche Betroffenheit nicht zu attestieren, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Bau der WEA, der WEA selbst sowie dem Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Eine potenzielle Verbesserung des momentanen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Tierarten wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Insgesamt ist das Vorhaben daher als verträglich mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu bewerten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 BImSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (u.a. Minimierung der Immissionen / Emissionen zur Einhaltung bzw. Verhinderung der Überschreitung der Grenzwerte) und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Des Weiteren wird im Genehmigungsbescheid darauf hingewiesen, dass auch nach der Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden können, um die Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu gewährleisten. Sollte sich beispielsweise die Immissionssituation anders darstellen als jetzt beurteilt, ist der Erlass weitergehender immissionsschutztechnischer Anordnungen möglich (z.B. Verbesserung / Nachrüstung von Anlageteilen).

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

und § 24 UVPG wird auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts vom 15.09.2020 sowie der zugehörigen Nachträge, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Einwendungen Dritter die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Für dieses Vorhaben wäre grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Antragsteller hat unabhängig davon die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Diese wird von der Genehmigungsbehörde auch als zweckmäßig erachtet. Dadurch ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Für das Vorhaben wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ durch die Stadt Fürstenau aufgestellt. Dieser ist am 15.01.2020 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Gem. § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP, soweit dem Vorhaben ein B-Plan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die durchzuführende UVP wird daher im Folgenden auf die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränkt, die vom B-Plan abweichen, darüber hinausgehen bzw. zu denen neue Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben sich folgende Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben:

- Anpassung der Oktavspektren durch Enercon
- Uhu-Erfassung und Habitatpotenzialanalyse 2021

In der UVP werden neben den Änderungen die während des Verfahrens eingereichten Einwendungen sowie das Schutzgut Fläche und die Hindernisbefeuereung als Teil des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit berücksichtigt.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Beeinträchtigungen, die von WEA auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit entstehen können, lassen sich in optische bzw. visuelle Effekte und Lärm unterteilen. Zudem werden die Aspekte Brandschutz und Eiswurf betrachtet.

Schattenwurf:

Durch den Betrieb von WEA kommt es zu periodischem Schattenwurf, welcher ab einer bestimmten Dauer zu Belästigungen oder auch zu Beeinträchtigungen führen kann. In der Schattenwurfprognose der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 08.05.2019 werden die Beschattungszeiten für 39 Immissionsorte (IO) (teilweise an mehreren Hausseiten) rechnerisch ermittelt.

Da es keine gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für die zulässige Schattenwurfdauer gibt, wird den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 gefolgt (s. auch Windenergieerlass Nr. 3.4.1.8). Danach gilt eine Schattenwurfdauer von maximal 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag an einem Immissionsort als unbedenklich. Dem Schattenwurfgutachten ist zu entnehmen, dass der Richtwert von 30 Std./Jahr sowie von 30 Min./Tag jeweils an 36 der 39 IO überschritten wird.

Aus diesem Grund wird die Installation einer Abschaltautomatik erforderlich, die zu den Uhrzeiten mit möglicher Schattenwurfbeeinträchtigung und gleichzeitig vorhandener Sonneneinstrahlung zu aktivieren ist.

Damit kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Disco-Effekt:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Hindernisbefeuerung:

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist rechtlich gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich und liegt vor. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerung sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erhebliche Belästigung im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerung sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) wurde beantragt und ist in diesem Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden.

Es sind daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aufgrund der Hindernisbefeuerung zu erwarten.

Optisch bedrängende Wirkung:

WEA können optisch bedrängend wirken und damit die Wohnqualität im nahen Umfeld des Windparks mindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine optische Bedrängung nicht vorliegt, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + \varnothing Rotordurchmesser) der Anlage beträgt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (Rechtsprechung des OVG Münster – 8 A 3726/05). Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenhöhe von 229 m würde der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung eine erdrückende Wirkung eintreten könnte, 687 m betragen.

In dieser kritischen Entfernung mit einem Abstand von weniger als der dreifachen Gesamthöhe der WEA bzw. kurz darüber befinden sich zu den beantragten WEA elf Wohngebäude (IO 01, IO 02, IO 03, IO 08, IO 09, IO 10, IO 13, IO 16, IO 21, IO 22 und IO 23).

IO 01

Der IO 01 liegt in einer Entfernung von 624 m zur WEA 01 und von 661 m zur WEA 02, was einem Abstand von dem 2,72 – fachen bzw. 2,89 - fachen der Gesamthöhe der jeweiligen WEA entspricht. Die beiden WEA wären von den Wohnräumen nur in geringem Umfang sichtbar. Auf Grund der nur partiellen Sichtverschattung von Terrasse und anschließendem Rasenbereich durch Anpflanzungen würden der Rotor und Teile des Turmes der WEA 02 in südlicher Blickrichtung sichtbar sein. Die WEA 01 würde von den Außenbereichen her kaum sichtbar sein, da die Birkenanpflanzung hier den Blick bereits weitgehend verstellt. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die beiden WEA keine so starke optische Dominanz entfalten würden, dass daraus eine Bedrängungswirkung entstehen könnte. Zudem sind geeignete Minderungsmaßnahmen durch die Pflanzung von großkronigen Bäumen an der südwestlichen Grundstücksgrenze realisierbar. Zum ganzjährigen Sichtschutz könnten eingestreute immergrüne Gehölzarten beitragen.

IO 02

Die WEA 01 liegt in einer Entfernung von 626 m zum Wohnhaus (IO 02). Dies entspricht einem Abstand von dem 2,73 – fachen der Gesamthöhe der Anlage. Die WEA 01 wäre vom Wohnbereich auf Grund der überdachten Terrasse nur in Teilen sichtbar. Von den nach Südosten gerichteten Zimmern im nordöstlichen Gebäudeteil würde die WEA 01 nur teilweise sichtbar sein. Weil der Rotor überwiegend in seitlicher Ansicht wahrnehmbar wäre, reduziert sich die sichtbare überstrichene Fläche und damit potentielle bedrängende Wirkungen, die von der WEA ausgehen könnten. Auf Grund der Sichtverschattung der Terrasse durch deren Überdachung besteht hier ein nur geringes Konfliktpotential.

Die Innenräume mit hoher Empfindlichkeit sowie die Terrasse wären zum Teil sichtbar verschattet. Gezielte Pflanzmaßnahmen in dem neu anzulegenden Garten könnten erheblich zur Minderung der Sichtbarkeit im Gebäude und im Garten beitragen. Eine optische Bedrängungswirkung ist daher für dieses Wohnhaus auszuschließen.

IO 03

Der IO 03 liegt 613 m von der WEA 01 entfernt, was einem Abstand von dem 2,68 – fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die WEA 01 wäre in den Wohnräumen nur in geringem Umfang sichtbar. Die Wohnräume im Erdgeschoss des Haupthauses liegen größtenteils auf der von der WEA abgewandten Ostseite des Gebäudes. Die Räume wären durch das Stallgebäude und Gehölze weitestgehend sichtbar verschattet. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für diesen IO daher ausgeschlossen werden. Das zum Wohnen genutzte Nebengebäude ist in Richtung der WEA vollständig durch Gehölze und das angrenzende Haupthaus verstellt, sodass eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen ist.

IO 08

Das Wohngebäude (IO 08) liegt in einer Entfernung von 707 m zur WEA 03. Dies entspricht dem 3,09 – fachen Anlagenhöhenabstand. Die Sichtbarkeit der WEA 03 vom Wohnhaus aus, ist durch die sichtbar verstellende Wirkung des Stallgebäudes und der hohen Baumreihen an der Grundstücksgrenze weitestgehend unterbunden. Zudem weist nur ein kleineres Fenster in Richtung WEA 03. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für diesen IO daher ausgeschlossen werden.

IO 09

Die WEA 03 liegt in einer Entfernung von 685 m zum Wohnhaus (IO 09). Dies entspricht einem Abstand von dem 2,99 – fachen der Gesamthöhe der Anlage. Von den Innenräumen des Wohnhauses wäre die WEA 03 wegen der sichtverstellenden Wirkung des dichten und hohen Gehölzbestandes nicht sichtbar. Eine optische Bedrängungswirkung ist daher für dieses Wohnhaus auszuschließen.

IO 10

Der IO 10 liegt 629 m von der WEA 03 entfernt, was einem Abstand von dem 2,75 – fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die WEA 03 wäre in den Wohnräumen nur in geringem Umfang sichtbar, da sie auf den von der WEA 03 abgewandten Seiten des Gebäudes liegen. Von den Innenräumen der nordwestexponierten Seite aus wären der Rotor und Teile des Turmes der WEA nur vom Obergeschoss aus sichtbar, wobei die in Blickrichtung zur WEA 03 stehende ca. 20 m hohe Eiche die Anlage weitgehend verschatten würde. Der Dachüberstand bildet einen weiteren wirksamen Sichtschutz in Richtung Rotor. Der Garten, der sich südlich des Wohngebäudes befindet, wird in Richtung der WEA 03 durch das Wohnhaus und die zahlreichen Bäume auf dem Grundstück weitestgehend abgeschirmt. Die Terrasse an der Südseite wird ebenfalls von den hohen Bäumen sichtbar verschattet. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für diesen IO daher ausgeschlossen werden.

IO 13

Das Wohngebäude (IO 13) liegt in einer Entfernung von 658 m zur WEA 03. Dies entspricht dem 2,87 – fachen Anlagenhöhenabstand. Auf Grund einer weitgehenden Sichtverschattung der Gartenbereiche durch Gebäude und Anpflanzungen bzw. Waldflächen würden der Rotor und Teile des Turmes der WEA 03 in nordnordwestlicher Blickrichtung nur von kleineren Teilflächen aus sichtbar sein. Beeinträchtigungsmindernd wirkt zudem, dass der Rotor der WEA 03 vom Wohnhaus aus vorwiegend in seitlicher Ansicht wahrnehmbar wäre. Daher würde die WEA 03 auch in den Außenwohnbereichen keine Dominanz entfalten, sodass eine optisch bedrängende Wirkung für diesen IO daher ausgeschlossen werden kann.

IO 16

Die WEA 02 liegt in einer Entfernung von 679 m zum Wohnhaus (IO 16). Dies entspricht einem Abstand von dem 2,97 – fachen der Gesamthöhe der Anlage. Die WEA 02 wäre in den Wohnräumen nicht oder nur in geringem Umfang sichtbar. Auf Grund einer teilweisen Sichtverschattung des Gartens durch direkt an das Grundstück angrenzende Waldflächen würden der Rotor und Teile des Turmes der WEA 02 in nordwestlicher Blickrichtung nur von Teilflächen aus sichtbar sein. Die Innenräume mit hoher Empfindlichkeit wären ausreichend sichtbar verschattet bzw. so angeordnet, dass keine Sichtbarkeit gegeben ist. Die Außenwohnbereiche wären zu geringem Anteil visueller Belastung durch die WEA 02 ausgesetzt, die Freizeitnutzung insgesamt aber nur geringfügig beeinträchtigt, da es umfangreiche Schutzmöglichkeiten oder auch Alternativflächen auf dem Grundstück gibt. Für diesen IO ist daher eine Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen.

IO 21

Der IO 21 liegt 700 m von der WEA 02 entfernt, was einem Abstand von dem 3,06 – fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die WEA 02 wäre in den Wohnräumen auf der östlichen Giebelseite in Teilen sichtbar. Der nördliche Versatz der WEA 02 um ca. 100 m aus der direkten Blickachse spart allerdings größere Teile der Räume von einer Sichtbarkeit der WEA aus. Da die Fensterflächen im Verhältnis zur Zimmergröße in Richtung der WEA relativ klein sind und üblicherweise durch Gardinen teilverdeckt sind, erscheint hier, auch unter Berücksichtigung möglicher Kumulationseffekte, eine die Innenräume dominierende Bedrängungswirkung ausgeschlossen. Auf Grund der weitgehenden Sichtverschattung der Garten-

bereiche durch Gebäude und Wäldchen würden der Rotor und Teile des Turmes der WEA 02 in östlicher Blickrichtung nur von kleineren Teilflächen aus sichtbar. Die Pflanzung schnellwüchsiger Bäume entlang der Grundstücksgrenze östlich des Wohnhauses würde die Sichtbarkeit der WEA 02 in den ostexponierten Räumen und im Garten weiter verringern.

Zwei als Wohnzimmer genutzte Innenräume wären derzeit nicht ausreichend sichtbar, so dass von hier die WEA in Teilen sichtbar wäre. Die Hauptaufenthaltsbereiche des Gartens wären nur zu geringem Anteil visueller Belastung durch die WEA 02 ausgesetzt, mögliche Freizeitnutzungen daher nur geringfügig beeinträchtigt. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für diesen IO daher ausgeschlossen werden. Geeignete Minderungsmaßnahmen sind realisierbar.

IO 22

Das Wohngebäude (IO 22) liegt in einer Entfernung von 672 m zur WEA 02. Dies entspricht dem 2,93 – fachen Anlagenhöhenabstand. Von den Innenräumen wäre die WEA 02 wegen der sichtverstellenden Wirkung des dichten und hohen Gehölzbestandes nicht sichtbar. Wie auch das Wohnhaus ist der Garten durch die Bäume blickdicht in Richtung der WEA abgeschirmt. Für diesen IO ist aufgrund der relativ großen Entfernung, der überwiegend IO-abgewandten Rotorstellung und der sichtverstellenden Wirkung der Gehölze eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

IO 23

Die WEA 02 liegt in einer Entfernung von 669 m zum Wohnhaus (IO 23). Dies entspricht einem Abstand von dem 2,92 – fachen der Gesamthöhe der Anlage. Potenziell störungsempfindliche Wohnräume befinden sich auf der vom geplanten Windpark abgewandten Westseite des Gebäudekomplexes im Erd- und Dachgeschoss. Von diesen Innenräumen wäre die relevante WEA 02 nicht sichtbar. Die Südseite des Wohnhauses wie auch der dort gelegene Garten ist durch die Bäume blickdicht in Richtung der WEA abgeschirmt. Die Innenräume mit potentiell hoher Empfindlichkeit wären ausreichend sichtbar. Die Gartenfläche wäre aufgrund des Gehölzbestandes keiner visuellen Belastung durch die WEA 02 ausgesetzt, wodurch mögliche Freizeitnutzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Innenräume mit potentiell hoher Empfindlichkeit wären ausreichend sichtbar. Für diesen IO ist aufgrund der relativ großen Entfernung, der überwiegend IO-abgewandten Rotorstellung und der sichtverstellenden Wirkung der Gehölze eine Beeinträchtigung der Anwohner durch eine optische Bedrängung auszuschließen.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist somit an allen Wohnhäusern auszuschließen. Sowohl die Innen- wie auch die Außenwohnbereiche der Wohnnutzungen sind so angeordnet bzw. durch andere Gebäude, Bäume oder Wälder sichtbar verschattet, dass sensible Wohn- und Freizeitnutzungen nicht in einem Maße beeinträchtigt würden, als dass daraus eine Bedrängungswirkung entstehen könnte.

Der Einwand, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die sichtbar verschattenden Gehölze dauerhaft wirken, da sie durch Sturmereignisse oder sonstige Kalamitäten vernichtet werden könnten, ist nicht gerechtfertigt. Es kann über den angesetzten Betriebszeitraum der WEA davon ausgegangen werden, dass Wälder bzw. einzelne Gehölze weder vollständig gerodet noch in einem erheblichen Umfang einem Sturmereignis zum Opfer fallen. Da es sich laut Gutachten zum überwiegenden Teil um stabile Laubholzbestände handelt, ist nicht anzunehmen, dass es größere Verluste z.B. durch den Borkenkäfer oder durch den Klimawandel bedingte Veränderungen oder Katastrophen geben wird. Die Holzernte erfolgt in diesem Bereich zudem in Form kleinerer Einschläge, Kahlschläge sind walddrechtlich nur in besonderen Fällen zulässig.

Eine durch Gehölze (auch ohne Laub) partiell sichtverstellte WEA besitzt erheblich weniger Bedrängungspotential als eine unverstellte Blicksituation, da der Blick auf die Anlage durch das Astwerk unterbrochen und im Nahbereich fokussiert wird.

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, den Blick auf eine WEA vollständig zu verstellen, um eine mögliche bedrängende Wirkung zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25). Es ist ausreichend, wenn die Anlage in ihrer Wirkung durch die vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder eine Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann.

Die bei der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung berücksichtigten o.a. Wohnhäuser befinden sich zudem im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Rechtsprechung des OVG Münster sowie der Windenergieerlass finden Anwendung. Derjenige, dessen Wohnhaus im Außenbereich liegt, hat grundsätzlich mit der Errichtung von im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen. Allein die Wahrnehmbarkeit von WEA begründet keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht besteht.

Insgesamt gesehen, ist daher eine optische Beeinträchtigung durch die WEA ausgeschlossen.

Schallimmissionen:

Änderung im Vergleich zum B-Plan:

Anpassung der Oktavspektren durch Enercon.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des B-Plans wurden bei den Berechnungen der Schallimmissionen entsprechend der Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) keine Unsicherheiten für Typvermessung und Serienstreuung berücksichtigt. Mit den aktualisierten Datenblättern wurde seitens ENERCON explizit darauf hingewiesen, dass die in den Dokumenten angegebenen Werte unter Berücksichtigung der angegebenen Unsicherheiten gelten. Aus diesem Grund wurde durch die ZECH Ingenieurgesellschaft im Rahmen des eingereichten Ergebnisbriefs eine erneute Berechnung unter Berücksichtigung der angegebenen Unsicherheiten durchgeführt. Der maximale Schalleitungspegel von 106,0 dB(A) je WEA ändert sich durch die aktualisierten Spektren jedoch nicht.

Zu den Einwendungen:

Für die beantragte WEA liegt bisher noch kein Messbericht vor. Aus diesem Grund wurden bei der Berechnung der Schallimmissionen die Herstellerangaben berücksichtigt. Hierfür ist festgelegt, dass noch nicht schallvermessene Anlagen mit den Standardwerten der Unsicherheit der Vermessung, der Serienstreuung sowie der Prognoseunsicherheit belegt werden und diese als einheitliche Gesamtunsicherheit aufzuschlagen sind. Die Qualität der schalltechnischen Untersuchung wird durch die Berücksichtigung der Unsicherheiten getragen, sodass die ermittelten, anteilig durch die geplante WEA hervorgerufenen oberen Vertrauensbereiche, nicht mit einem zusätzlichen Sicherheitsaufschlag zu behaften sind.

Das für die Ausbreitungsberechnung eingesetzte Berechnungsprogramm berücksichtigt ein detailliertes Berechnungsmodell, welches die vorhandenen, realen Gebäudestrukturen – bestehend aus den Wohngebäuden sowie der anliegenden Nebengebäude – nachbildet. Somit werden auch bei der Ausbreitungsberechnung Reflexionen

von Anbauten und Fassaden berücksichtigt (sofern vorhanden) und für die Ermittlung des Beurteilungspegels an jedem IO einbezogen.

Die IO 15c und 16b mit einem Beurteilungspegel von mindestens 43 d(B)A nachts liegen an Fassaden, die direkt und ohne relevante weitere Anbauten auf die zu errichtenden WEA gerichtet sind, sodass für diese IO keine weiteren Pegelerhöhungen durch Reflexionen zu erwarten sind.

Nach Errichtung der WEA werden im Rahmen einer Schallmessung die Schallimmissionsprognose und die Einhaltung der Richtwerte überprüft. Im Falle einer Überschreitung der Richtwerte besteht die Möglichkeit die WEA in einem schallreduzierten Modus zu fahren, sodass sich die Schallimmissionen weiter verringern lassen.

Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte kann daher ausgeschlossen werden. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Schallimmissionen entsteht nicht.

Infraschall:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Eiswurf:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Brandschutz:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Die hier beantragten Windenergieanlagen werden mit einem Branderkennungs- und Meldesystem ausgestattet. Eine technische Beschreibung dieses Systems ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Elektromagnetische Felder:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

Erholungsnutzung:

Es haben sich keine Änderungen im Vergleich zum B-Plan ergeben.

b) Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

In 2020 wurde nach Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 eine Brut des Uhus im NSG Herrenmoor nachgewiesen. Die Brut fand in einer Jagdkanzel statt und verlief aus unbekanntem Gründen nicht erfolgreich. Der Antragsteller hat im Frühjahr 2021 eine Erfassung des Uhus im Radius von 1.000 Metern um die Vorrangfläche sowie eine Analyse der potenziellen Nahrungshabitate durchgeführt. Als Ergebnis konnten keine brütenden Uhus im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Zudem konnten die po-

tenziell geeigneten Nahrungshabitate überwiegend außerhalb der Vorrangfläche und damit außerhalb des Gefahrenbereichs festgestellt werden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Dem Einwand, dass es wegen des potenziellen Vorkommens des Kammmolchs einer eigenständigen Untersuchung bedurft hätte, ist nicht zu folgen. Dies ist mit der äußerst dürftigen Ausstattung an geeigneten Winter- und Sommerlebensräume zu begründen, die zudem oft in großer Entfernung zueinander liegen. Das einzige, potenziell geeignete Laichgewässer wird von einem Angelverein genutzt und regelmäßig mit Fischen besetzt. Das unmittelbare Umfeld des Gewässers stellt sich als Wald oder Hecke dar, welche eventuell von Kammmolchen als Winterlebensraum genutzt werden könnten. Da ein Eingriff in diese Fläche durch den geplanten Windpark nicht erfolgt, ist der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlagebedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Betriebsbedingt

Dem Einwand, dass Kenntnisse über die Populationsgrößen aller im Untersuchungsgebiet festgestellter europäischer Vogelarten erforderlich sind, um den Verbotstatbestand „Störung“ zu beurteilen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Vor dem Hintergrund, dass im 100 Meter-Radius um die geplante Anlage jedoch nur häufige bzw. mittelhäufige Arten wie Rotkehlchen, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke sowie Gartenbaumläufer und Goldammer festgestellt wurden ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand „Störung“ bei den europäischen Vogelarten nicht eintreten wird. Angaben über die Größe und den jeweiligen Zustand der lokalen Population(en) sind der Kartierung von Bio-Consult (2013) zu entnehmen. Die o. g. Arten kommen demnach alle mit mindestens 21-50 Paare bzw. 8-20 (Goldammer) und 4-7 (Gartenbaumläufer) im Untersuchungsgebiet vor. Die Liste der störungsbedingt beeinträchtigten Vogelarten ist vollständig.

Der Einwand bezüglich der unvollständig beschriebenen Wirkfaktoren ist berechtigt, da Störungen bei entsprechender Intensität erwiesenermaßen zu einer Reproduktionsminderung bei Vögeln führen können. Der Gutachter hat jedoch in den einzelnen Prüfbögen auch die Reproduktionsminderung als Wirkfaktor berücksichtigt. Eine erhebliche Störung der jeweiligen Populationen der im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bezüglich einer gemäß Einwand mangelhaften Befassung mit ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu verdeutlichen, dass auf Grundlage der faunistischen Kartierungen nicht davon auszugehen ist, dass weder im Zuge des ggf. erforderlichen Ausbaus der Zuwegung noch im Rahmen der Baufeldräumung und Anlage der WEA zu einer Beseitigung von höhlentragenden Gehölzen kommen wird. Sollten dennoch (von der Umweltbaubegleitung) Höhlenbäume gefunden werden, sind diese zu erhalten oder an anderer Stelle innerhalb des unmittelbaren Umfeldes in Form von Nistkästen oder Fledermauskästen zu ersetzen.

Das „Artenschutzrecht“ verlangt keinen Blick in die Zukunft, daher können und müssen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung auch nur die festgestellten Artvorkommen sowie die daraus möglicherweise resultierenden Verbote behandelt werden. Der 12. Senat des OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 11.05.2020 darauf hingewiesen, dass „das anerkannte Prüfprogramm gemäß § 44 BNatSchG jedoch auf einer Feststellung der gegenwärtig – potenziell vorhabenbetroffenen – vorhandenen besonders geschützten Arten beruht“. Vor diesem Hintergrund ist den Einwänden hinsichtlich des Umgangs mit der Feldlerche nicht zuzustimmen. Eine Prognose über die Bestandsentwicklung schlaggefährdeter Arten im Umfeld der Vorrangfläche ist rechtlich nicht gefordert, und zudem auch fachlich belastbar nur kaum möglich. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass sich die Bestände der Arten der Feldflur in absehbarer Zeit erholen werden. Die massiven Bestandseinbrüche von Kiebitz und anderen Feldvögeln lassen doch vielmehr ein baldiges Verschwinden und regionales Aussterben vermuten. Im Fall der Feldlerche ist es jedoch so, dass aufgrund der Vorkommen im Umfeld der geplanten Anlage ein Einwandern in den Gefahrenbereich möglich bzw. zu erwarten ist. Sollten sich jedoch nach Genehmigungserteilung weitere, bislang nicht festgestellte, schlaggefährdete Arten ansiedeln, wären nachträgliche Anordnungen in Form von Abschaltungen auf Grund des § 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die UNB zu verfügen.

Dem Einwand, dass klare Aussagen bezüglich der betroffenen Brutvogelpaare fehlen, kann nicht gefolgt werden, da diese Aussagen in den Maßnahmenbeschreibungen enthalten sind. Eine Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen ausreichen, ist damit ohne weiteres möglich. Das fledermauskundliche Gutachten ist im Hinblick auf die Erfassungsmethoden nicht zu beanstanden. Eine Erfassung der „Langohr-Arten“ mittels Netzfang war aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Planungen nicht erforderlich. Zudem zählen Graues und Braunes Langohr nicht zu den windkraftsensiblen Fledermausarten. Es werden keine (potenziell) geeigneten Habitate zerstört, maßgeblich Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten sind auch nicht ersichtlich. Das Gutachten ist damit vollständig und frei von Mängeln.

Zu den Einwendungen bezüglich der Arten Rotmilan, Mäusebussard sowie Korn- bzw. Rohrweihe ist zu sagen, dass zunächst bei letztgenannter Art vermutlich eine Verwechslung der Arten Korn- und Rohrweihe vorliegt, jedenfalls lassen Zeitraum der Beobachtungen und die beigefügten Fotos darauf schließen. Des Weiteren ist nicht von neuem Sachverhalten auszugehen, da die o.g. Arten bereits im Rahmen der Kartierungen (2013, 2018 und 2019) im Gebiet beobachtet wurden. Bereits in 2018 wurden Rotmilane vor bzw. zu Beginn der Brutzeit beobachtet, was sich mit den Beobachtungen des Einwanderhebers bzgl. der Jahreszeit deckt, dieser hatte die Art zwischen 21.03. und 22.04.2020 an insgesamt vier Terminen im Bereich des geplanten Windparks beobachtet. In 2019 hat der Antragsteller zudem das Gutachterbüro Peter Stelzer mit faunistischen Erfassungen mit Bereich der geplanten CEF-Maßnahmenflächen für die Windparks Nr. 17 (Welperort) und Nr. 18 (Südlich Hörsten) beauftragt. Im Rahmen von sieben Erfassungsterminen wurden laut Aussage des Gutachters „im Raum“ in 2019 keine Rotmilane beobachtet. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Vorrangfläche regelmäßig von Rotmilanen (oder anderen schlaggefährdeten Vogelarten) im Rahmen der Nahrungssuche aufgesucht wird oder diese innerhalb eines Flugkorridors liegt, sodass eine Raumnutzungskartierung im 4 km-Radius gemäß Artenschutzleitfaden nicht erforderlich ist.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Kritik an der Gestaltung der Mastfußbereiche als alleinige Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im vorliegenden Fall unbegründet, da keine Brutvorkommen des Mäusebussards in relevanter Nähe zum geplanten Windpark festgestellt wurden.

Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Dem Einwand, dass für die korrekte Erfassung der Fledermausaktivitäten neben dem Gondelmonitoring auch ein sogenanntes „Halbmastmonitoring“ durchzuführen sei, wird gefolgt. Das Halbmastmonitoring ist erforderlich, um die Höhenaktivität der schlaggefährdeten Fledermausarten festzustellen. Diese Ergebnisse können mit den gewonnenen Daten aus dem Gondelmonitoring untermauert werden. Das Gondel- sowie Halbmastmonitoring wurde in der Nebenbestimmung Nr. 35 beauftragt.

Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausgleichen

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen oder ausgleichen

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Bezüglich einer gemäß Einwand mangelhaften Befassung mit ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anzumerken, dass auf Grundlage der faunistischen Kartierungen nicht davon auszugehen ist, dass weder im Zuge des ggf. erforderlichen Ausbaus der Zuwegung noch im Rahmen der Baufeldräumung und Anlage der WEA zu einer Beseitigung von höhlentragenden Gehölzen kommen wird. Sollten dennoch (von der Umweltbaubegleitung) Höhlenbäume gefunden werden, sind diese zu erhalten oder an anderer Stelle innerhalb des unmittelbaren Umfeldes in Form von Nistkästen oder Fledermauskästen zu ersetzen. Insofern wird dem Einwand stattgege-

ben und eine entsprechende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 34).

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Pflanzen:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen wird eingewendet, dass die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung fehlerhaft berechnet worden sei und dies zu einer Beeinträchtigung von sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen Biotopen im NSG „Herrenmoor“ führen könne. Dazu ist zu sagen, dass die Modellierung bei einer Förderrate von 157 m³/d eine Absenkung von 0,02 m im nordöstlichen Teil des NSG „Herrenmoor“ prognostiziert. Die Prognose ist nicht zu beanstanden. Eine temporäre Absenkung von 0,02 m führt auch bei grundwasserabhängigen Biotopen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem ließen sich z.B. durch eine Verrieselung des geförderten Grundwassers auf umliegenden Flächen eventuelle Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeiden.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des

Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Biologische Vielfalt:

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen wird eingewendet, dass die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung fehlerhaft berechnet worden sei und dies zu einer Beeinträchtigung von sensiblen und naturschutzfachlich wertvollen Biotopen im NSG „Herrenmoor“ führen könne. Dazu ist zu sagen, dass die Modellierung bei einer Förderrate von 157 m³/d eine Absenkung von 0,02 m im nordöstlichen Teil des NSG „Herrenmoor“ prognostiziert. Die Prognose ist nicht zu beanstanden. Eine temporäre Absenkung von 0,02 m führt auch bei grundwasserabhängigen Biotopen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem ließen sich z.B. durch eine Verrieselung des geförderten Grundwassers auf umliegenden Flächen eventuelle Beeinträchtigungen grundsätzlich vermeiden.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des

Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

c) Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Baubedingt

Im Umweltbericht wurden mögliche baubedingte Beeinträchtigungen, die aus Stoffemissionen im Zuge des Baubetriebes resultieren können, nicht konkret für das Schutzgut Boden benannt.

Anlagen- und betriebsbedingt

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen oder ausgleichen

Zusätzliche Maßnahmen des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorgesehen.

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Die o. g. Umweltauswirkung kann vermindert werden, indem festgestellte Mängel wie z. B. Tropfverluste bei Maschinen umgehend behoben werden. Ferner kann die o. g. Umweltauswirkung vermindert werden, wenn sämtliche Baumaterialien und Abfälle nach Beendigung der Baumaßnahme und vor Beginn der Rekultivierung rückstandsfrei von der Baustelle entfernt bzw. ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Für die o. g. Umweltauswirkungen sind keine zusätzlichen Ersatzmaßnahmen erforderlich.

d) Schutzgut Fläche

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Das Schutzgut Fläche wurde im zugrundeliegenden B-Plan nicht betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich bis auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 71 innerhalb des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs und ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche geprägt. Die für das Schutzgut Fläche relevanten Nutzungsarten machen, bezogen auf die Gesamtgröße des Untersuchungsgebietes, einen Anteil von 1,06 % aus. Eine städtebauliche Entwicklung im Bereich des Untersuchungsgebietes ist dem B-Plan nicht zu entnehmen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch, der mit der Fundamentierung der Anlagenstandorte und der Erstellung von dauerhaften Kranstellplätzen und Zufahrten gegeben ist.

Baubedingt kann es temporär zu einer Inanspruchnahme von Fläche durch Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen kommen.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Durch die Anlage der Fundamente und Kranstellflächen wird insgesamt eine Fläche von 9.762 m² dauerhaft in Anspruch genommen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Ressource zur Verfügung steht. Bisher beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an dem betrachteten Untersuchungsgebiet (UG-Zone 0) 1,06 %. Mit der geplanten Errichtung der Windkraftanlagen erhöht sich der Anteil der verbrauchten Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes um 1,05% auf 2,11%.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden.

Daher ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

e) Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Der Ist-Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer hat sich seit der Aufstellung des B-Plans nicht geändert und wurde im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Grundwasser

Baubedingt

Dem Einwand, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser könne anhand der Unterlagen nicht geprüft werden, kann nicht gefolgt werden. Die Modellierung prognostiziert bei einer Förderrate von 157 m³/d eine Absenkung von 0,02 m im nordöstlichen Teil des NSG „Herrenmoor“. Die empfohlene Maßnahme des Gutachters die Wasserhaltung auf eine Förderrate von bis zu 250 m³/d auszulegen hat zunächst keinen Einfluss auf die geplante Förderrate. Für den Fall, dass es zu einer kurzzeitigen Erhöhung der Förderrate kommt, gewährleistet das Monitoring der bauzeitlichen Wasserhaltung, dass die Grundwasserstände im Umfeld des NSG werktäglich dokumentiert werden. Die temporäre Absenkung von 0,02 m im nordöstlichen Teil des NSG „Herrenmoor“ führt auch bei grundwasserabhängigen Biotopen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Weiterhin ist festzuhalten, dass sich im Rahmen der hydrogeologischen Begutachtung Absenkungsbeträge meist nur mit einer Aussagegenauigkeit von 2–3 dm ermitteln lassen (vgl. Geoberichte 15 S. 34).

Zusätzliche baubedingte Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Anlagen- und betriebsbedingt

Zusätzliche anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Oberflächengewässer

Baubedingt

Beim Bau der drei Windkraftanlagen werden mehrere Gewässer II. Ordnung in wasserrechtlich genehmigungspflichtigem Ausmaß ausgebaut oder gekreuzt. Es werden weiterhin Gewässer II. Ordnung in wasserrechtlich erlaubnispflichtigem Ausmaß benutzt (Einleitung aus temporären Grundwasserabsenkungen in die Gräben).

Anlagenbedingt

Bedingt durch die Zuwegungen (Anlagen) zu den drei Windkraftanlagen werden mehrere Gewässer II. Ordnung in wasserrechtlich genehmigungspflichtigem Ausmaß ausgebaut oder gekreuzt.

Betriebsbedingt

Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Grundwasser und Oberflächengewässer

Merkmale, die die Umweltauswirkungen ausschließen oder ausgleichen

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Grundwasser

Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Oberflächengewässer

Merkmale, die die Umweltauswirkungen vermindern

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen mit den dazugehörigen Zuwegungen am beschriebenen Standort in Fürstenau werden Gewässer genehmigungs- und erlaubnispflichtig verändert (Herstellung von Verrohrungen/Überfahrten, Kreuzungen und Einleitungen). Die Veränderungen sind in den Stellungnahmen des auf den vorhabenbezogenen B-Plan folgenden Zulassungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde als genehmigungs- und erlaubnisfähig bewertet worden. Dieses Merkmal des Vorhabens mindert negative Umweltauswirkungen auf die oberirdischen Gewässer.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Grundwasser und Oberflächengewässer

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

f) Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

g) Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung des Bestands:

Es liegen keine Erkenntnisse über eine Veränderung des Ist-Zustandes seit der Aufstellung des B-Plans vor.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Zusätzliche Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht vorhanden, da das Vorhaben sich nicht geändert hat.

Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen:

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen ausschließen oder ausgleichen

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan bislang nicht bzw. nicht ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen vermindern

Der Einwand, dass die Lage der geplanten Wallhecke aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Wallhecke problematisch sei und zu einer Wirkungsarmut der Maßnahme als solches führe, kann aufgrund der fehlenden fachlichen Begründung nicht geteilt werden. Die geplante Wallhecke kann auch an der angedachten Stelle „wirken“ und ist mit Verweis auf die sogenannten „Redder“ in Schleswig-Holstein nicht problematisch.

Der Einwand, dass das für die Maßnahmen A1 bis A3 sowie entsprechende Maßnahmen für den WP Südlich Hörsten vorgesehene Flurstück ist nach Abzug von nicht aufwertbaren Flächen (Wallhecke, Feldgehölz) für die geplanten Maßnahmen auch rechnerisch zu klein sei, kann nicht nachvollzogen werden.

Aufgrund der Einwendung des Umweltforums wurde eine Korrektur der Flächenberechnung für die Maßnahme A3 sowie bei der Berechnung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen vorgenommen (vgl. S. 152 UVP-Bericht und S. 5 f., 1 Ergänzung zum UVP-Bericht).

Zusätzliche Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermindert werden sollen, sind nicht erforderlich, da keine zusätzlichen Umweltauswirkungen, die bei der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bauungsplan bislang nicht bzw. ausreichend geprüft wurden, vorliegen.

Beschreibung der Ersatzmaßnahmen:

Die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden durch Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen. Die Berechnung des Ersatzgeldes erfolgte unter Verwendung der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ (2018) des Niedersächsischen Landkreistages. Der Einwand, dass die Berechnung fehlerhaft sei, ist berechtigt und hat den Antragsteller zur Nachbesserung veranlasst. Die vorgelegte Neuberechnung ist nicht zu beanstanden.

Der Einwand, dass Bodensaurer Mischwald (WQE) eventuell fälschlicherweise erfasst wurde, ist berechtigt. Allerdings führt diese „Fehlinterpretation“ jedoch nicht zu anderen Sachverhalten, die von entscheidungserheblichen Einfluss sein könnten. Es wird - unabhängig vom einschlägigen Biotoptyp – kein Wald im Zuge der Planung umgewandelt, sondern in den Überschwenkbereichen auf den Stock gesetzt und anschließend wieder nachgepflanzt. Es handelt hier sich lediglich um eine temporäre Inanspruchnahme, welche auf derselben Fläche ausgeglichen wird.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestandes:

Es haben sich seit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans keine Änderungen am Ist-Zustand ergeben.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Über die im B-Plan geprüft und bewerteten Auswirkungen sind keine weiteren Umwelteinwirkungen zu erwarten.

i) Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf.

Besondere Wechselwirkungen werden nachfolgend dargestellt:

Der Bau der WEA führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf mehrere Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verloren gehen, u. a. die Speichermöglichkeit von Niederschlagswasser. Das wiederum führt zu einer Erhöhung des Wasserabflusses und zu einer verringerten Versickerung. Aufgrund des geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sowie der Minimierungsmaßnahme der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Vorhabengebiet sind keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zu erwarten.

Außerdem führt die Überbauung von Boden zu einer Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Da die Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärken-

den Auswirkungen auszugehen. Zudem werden überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen überplant.

Die erforderliche baubedingte Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube führt zu einer Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser. Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels kann es zu einer Beeinträchtigung angrenzender Moorstandorte kommen. Durch die Einleitung des Grundwassers in die angrenzenden Gewässer, kann es zu einer Gefährdung von Tieren (Fischen) oder auch Pflanzen (Ausflockung von Eisen) kommen. Das hydrogeologische Gutachten belegt aber, dass eine erhebliche Betroffenheit auf den Moorstandort „Herrenmoor“ ausgeschlossen werden kann. Durch die Reduzierung des Eisengehalts im Grundwasser vor der Einleitung lassen sich erhebliche Auswirkungen auf die Teilschutzgüter Tiere und Pflanzen ausschließen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einleitstelle durch geeignete technische Maßnahmen gegen Auswaschung an der Sohle oder an den Flanken des Grabens gesichert werden muss. Zusammen mit der zeitlichen Begrenzung der Einleitung auf voraussichtlich 4 Wochen, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers, und damit verbundene erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, ausgeschlossen werden.

Es ist daher insgesamt gesehen nicht von nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen auszugehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b 9. BImSchV bzw. 24 UVPG sowie Möglichkeiten des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auswirken, sind bereits abschließend im zugrundeliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden.

Auch durch die o.g. Änderungen im Rahmen des Verfahrens sind keine weiteren Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten:

Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte. Der beantragte Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E 2 ist bisher nicht dreifach vermessen, sodass im ergänzenden Ergebnisbrief zum schalltechnischen Bericht vom 27.08.2020 die obere Vertrauensbereichsgrenze i.H.v. 1,64 dB(A) ermittelt und hinzugerechnet wurde. Diese Berechnungsmethode belegt im Ergebnis die Einhaltung der von der TA-Lärm genannten Richtwerte. Die Anpassung der Oktavspektren führt somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

In 2020 wurde nach Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 eine Brut des Uhus im NSG Herrenmoor nachgewiesen. Die Brut fand in einer Jagdkanzel statt und verlief aus unbekanntem Gründen nicht erfolgreich. Im Frühjahr 2021 hat der Antragsteller daher eine Erfassung des Uhus im Radius von 1.000 Metern um die Vorrangfläche sowie eine Analyse der potenziellen Nahrungshabitate durchgeführt. Als Ergebnis konnten keine brütenden Uhus im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Zudem konnten die potenziell geeigneten Nahrungshabitate überwiegend außerhalb der Vorrangfläche und damit außerhalb des Gefahrenbereichs festgestellt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche wurden im zugrundeliegenden Bebauungsplan nicht geprüft und bewertet. Es können Beeinträchtigungen durch die Flächenin-

spruchnahme für Zuwegungen und Kranstellflächen entstehen, die nachfolgend betrachtet werden. Durch die Anlage der Fundamente und Kranstellflächen wird insgesamt eine Fläche von 9.762 m² dauerhaft in Anspruch genommen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Ressource zur Verfügung steht. Bisher beträgt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an dem betrachteten Untersuchungsgebiet (UG-Zone 0) 1,06 %. Mit der geplanten Errichtung der Windkraftanlagen erhöht sich der Anteil der verbrauchten Fläche innerhalb des Untersuchungsgebietes um 1,05% auf 2,11%. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Maschinenstellplätze und Baustelleneinrichtungsflächen bringt keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche mit sich, da die Flächen nach Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung stehen oder bereits vorhandene Wegeverbindungen zur Erschließung genutzt werden. Insgesamt kommt es daher nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wurden im Bebauungsplan umfassend geprüft und bewertet. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind ergänzend die Auswirkungen durch die Hindernisbefeuern (Lichtemissionen) zu betrachten. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit liegt vor. Durch die Hindernisbefeuern werden die Lichtemissionen so minimiert, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. Zudem sollen die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) errichtet werden.

Die o.a. zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung berücksichtigt die eingegangenen Einwendungen sowie die Änderungen, die sich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben haben. Zudem wird das Schutzgut Fläche sowie die Hindernisbefeuern als Teil des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit betrachtet. Weitere, vom zugrundeliegenden B-Plan abweichende oder darüber hinausgehende Umweltauswirkungen liegen nicht vor. Somit wurden alle Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinreichend und abschließend bewertet.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Durch den Bau der WEA entstehen z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die o.g. Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Umweltauswirkungen wurden dabei größtenteils bereits im vorliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet. Auch die darüber hinausgehenden, in diesem Verfahren betrachteten möglichen Umweltauswirkungen fallen nicht in den Unzulässigkeitsbereich.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

IX. Kosten

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren, Auslagen, einschließlich der bauaufsichtlichen Genehmigung und die Kosten der Veröffentlichung) zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 und 112.1 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch **eines Dritten** hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Waldhaus

Anlagen

- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Gestempelte Bauzeichnungen